N1
Kle

Ueber das Verfassungswerk von Schleswig-Holstein,

eine Beleuchtung der Schrift des Herrn Kanzeleiraths und Landvogts **U. J. Lornsen** über denselben Gegenstand.

Vom Syndikus Klenze in Uetersen.

NORDFRIISK INSTITUUT

Altona,
bei Karl Aue.
1830.

H
228
Leihgabe
Nordfr. Verein
51.1079

Gedruckt bei
Zammerich u. Lesser
in Altona.

N1
Kle

Die letzthin erschienene Schrift des Herrn Kanzeleiraths Lornsen ist ein schönes gesundes Saamenkorn, eingelegt in den wohlbestellten Acker der Zeit. Es fehlt nun noch die höhere Hand, welche Wachsthum und Gedeihen giebt. — Jedoch was sage ich? sie fehlt nicht. Denn wem liegt es wohl mehr am Herzen, sein Volk zu beglücken, durch weise und zeitgemäße Einrichtungen, als unserm wahrhaft väterlichen König?! — Wenn der Herrscher im Bunde mit seinen Unterthanen ist, durch seinen festen Willen und seine Macht, das Gute zu befördern und durch ihre Liebe und ihr Vertrauen: so muß bald die Lüge und Täuschung schwinden und herrliche Ordnung zum Glücke der Völker und des Fürsten gedeihen; so darf keine Furcht uns ergreifen, daß die Hyder der Revolution ihre Krallen nach unserm Herzblute ausstreckt und der schrecklichste der Schrekken, der Mensch in seinem Wahn, uns erscheint. Leidenschaftslos, frey, wahr, gemäßigt, ernst und fest ist dann der Gang der Dinge, und des Allmächtigen Segen überströmt die Völker und erfüllt mit Weisheit, das nach Weisheit dürstende Herz des Herrschers. — Wie unendlich glücklich ist doch unser Land vor so vielen andern Ländern! Der Regentenstamm der Oldenburger, so viele Jahrhunderte hindurch des Landes Stolz und Glück, hat uns einen König geschenkt, bei welchem das Ebengesagte wahrhaft vorhanden ist, dem alle seine Unterthanen grade deswegen mit der innigsten Liebe anhangen, weil sie wissen und erfahren haben, daß er unermüdlich, Tag und Nacht für ihr Wohl besorgt ist und den festen Willen hat,

dasselbe auf alle Weise zu befördern. Als ein unglückliches Geschick das Reich in den verhängnißvollen Kriegsjahren von allen Seiten bedrängte, da war es unser König, welcher zuerst sein kostbarstes Silberzeug, auf dem Altare des Vaterlandes opferte und mit seinen Unterthanen die unvermeidlichen Lasten trug. Allen ist es bekannt, wie sehr der König die möglichste Sparsamkeit in dem Königlichen Haushalt befohlen hat und auf das strengste darauf hält, wie er selbst das Muster der Mäßigkeit und Ordnung ist, wie er unermüdet, auch die Geringsten seiner Unterthanen persönlich anhört, und ihre Klagen mit der entschiedensten Gerechtigkeit untersucht; wie ihm vermittelst seines bewundernswürdigen Gedächtnisses, keine Angelegenheit, die ihm vorgetragen worden, wieder entgeht; wie er die Mühen der Reisen in seinem Lande nicht scheut und überall persönlich die Bücher der Beamten sich vorlegen läßt, darauf sieht, daß Jeder seine Pflicht thue, alle Beschwerden und wären es selbst ungegründete, nur in der Möglichkeit, daß sie noch gegründet seyn könnten, annimmt und untersuchen läßt; wie er jeden Schmeichler von sich weiset, und den graden offenen Mann und das freye wahre Wort, billigt, liebt und belohnt. Obgleich er ein unumschränkter Herrscher, so ist doch in seinem Lande vollkommene Freiheit, und als zur Zeit der demagogischen Umtriebe, ein freisinniger Unterthan, wegen freimüthiger Aeußerungen im Auslande ihm als gefährlich angezeigt wurde: da sprach er das wahrhaft erhabene Wort: „er vergaß, daß er nicht in meinem Lande war.“ — Betrachten wir die dahin verflossenen Regierungsjahre unsers geliebten Landesvaters, so finden wir ein stetes Bemühen, sein Volk aufzuklären und es zu dem Zustande der wahren Kultur zu führen, in welchem er für die beglückenden Institutionen einer vernunftmäßigen Verfassung reif werde. Wie rührend erhaben sind die Worte Sr. Majestät, bei der Unterschrift der Verordnung, über die Aufhebung der Leibeigenschaft: „heute ist einer meiner ersten und schönsten Wünsche in Erfüllung gegan-

gen." — In dem Zeitraume von 30 Jahren, wie viele Verordnungen, welche aus wahrer Humanität, richtiger Aufklärung hervorgiengen, wurden Muster für andere Staaten und Wohlfahrtsquellen für unsern Staat. Wohin strebt endlich der König in der neuesten Zeit anders, durch die mit vielleicht zu vielem Eifer betriebene Einführung der wechselseitigen Schuleinrichtung, als daß sein Volk aufgeklärt werde, so wie in allem Guten so auch in seinen richtigen Verhältnissen zum Staate. Und mit Ruhm können wir es sagen, daß unser Volk mündig geworden und fähig ist, die Wohlthaten einer zeitgemäßen Verfassung zu genießen. — Wenn also jetzt die Zeit mahnt, das zu erfüllen, was sie gebietet, wenn die Bitten der Unterthanen zu ihrem Landesvater gelangen: so finden sie bei ihm ein bereitwilliges Gehör und sie kommen seinem Wunsche zuvor; ja es sind, dem Vernehmen nach, wichtige Theile der neuen Verfassung schon ausgearbeitet und liegen zur Ausführung bereit, welche vielleicht nur durch die Erwägung bisher verhindert worden, daß den Unterthanen nicht neue Lasten aufgebürdet werden möchten.

Wenn wir indessen jetzt an ein neues Verfassungswerk für unsre Herzogthümer denken und uns dabey der Mitwirkung unsers Landesherrn erfreuen können: so scheint es der hohen Wichtigkeit der Sache angemessen, sich die Lage der Umstände, möglichst klar vor die Augen zu stellen, damit man mit Besonnenheit handle, von jeder Leidenschaft und Animosität entfernt bleibe, nichts erbitte, was ohne Kränkung der Rechte Anderer nicht bewilligt werden kann, und überhaupt jede Aufregung vermeide, die einen revolutionairen Charakter an sich tragen und die Wohlfahrt des glücklichen Landes gefährden könne. — Wir wollen einen Versuch machen, indem wir folgende vier Fragen erörtern: Ist eine neue Verfassung zeitgemäß in unsern Herzogthümern? Ist sie nothwendig? Auf welche Weise soll sie eingerichtet werden, ihrem allgemeinen Umfange und ihren ersten

Principien nach? Durch welche Mittel erreichen wir unsere Wünsche? — Bei Untersuchung dieser Fragen werden wir Gelegenheit finden, des Herrn Kanzleiraths Lornsens Schrift zu beleuchten.

I.

Betrachten wir den jetzigen Zustand des civilisirten Europas, so finden wir uns, wenn wir mit offenem Blick und lernbegierigem Ohr die Lehren der Geschichte vernehmen, aus denen allein die Wahrheit der Gegenwart erkannt werden kann, zu folgenden Betrachtungen hingeführt. —

Nach dem, durch die Vernunft erkannten Willen der Vorsehung ist es die Bestimmung der Menschheit, zur vernunftgemäßen Freiheit zu gelangen, die von Gott gesandte Religion mit ihrem Wesen zu vereinen und dadurch das Böse und Schlechte zu verbannen und sich dauerndes Glück zu erwerben. Der Weg zu dieser Bestimmung ist ein mühsamer, aber das Nähern zum Ziele, wenn gleich bei stetem Vorwärts- und Rückschreiten, ist nothwendig. Die Elemente der Beglückung der Menschheit, durch eine vernunftgemäße Freiheit, finden sich schon frühe in der Geschichte, und sie mußten gleich vom Anfange her vorhanden seyn, da sie der Gährungsstoff sind, durch welchen, wie bei der chemischen Zersetzung, am Ende das Ganze geläutert wird. — Von den einzelnen Erscheinungen in der Geschichte kann hier nicht die Rede seyn, sondern wir betrachten blos die allgemeinen Momente, so weit sie hier aufgefaßt werden müssen. Das große Problem des Staats: die richtige Art des Herrschens und Beherrschtwerdens, ist eben so vielen practischen Versuchen, es zu lösen, als gelehrten Streitigkeiten unterworfen worden. Nach Jahrtausenden, die in blutigen Kämpfen und theilweisem Erringen und Verlieren vergiengen, näherte sich endlich die erhabene Zeit, wo die Geschichte in der Bildung der Menschheit, den ersten Ruhepunkt findet. Unserm Zeitalter war es vorbehalten, die

große Lehre und die unumstößliche Wahrheit zu befestigen und zu realisiren: daß die vernunftmäßige Freiheit des Menschen im Staate, in der Vertretung des Volks und in der Verbindung der Stellvertreter mit dem Souverain zu einem Staatswillen und Staatszweck bestehe. *) — Um dieses Große hervorzubringen, mußte die Zeit gewaltig kreisen, und der härteste Kampf mit der Finsterniß war noch zuletzt für den Genius der Menschheit zu bestehen, ehe er völlig obsiegte. Der Kampf ist freilich noch nicht geendet, aber die Bahn ist gebrochen, der fliehende Feind ist nur in die Flucht zu schlagen, und alles Blut, welches entweder der wahre Patriotismus verspritzte, oder der Wahnsinn vergeudete, oder die unzählichen unschuldigen Opfer des Verbrechens verloren, — ist nicht für einen einzelnen Staat, ein bestimmtes Land, sondern für die ganze Menschheit geflossen. — Wir verabscheuen die Gräuel der ersten französischen Revolution; indem wir die zweite mit ihrer entarteten Tochter, der belgischen, vergleichen, bitten wir Gott, daß er uns vor einer solchen, wie die letzte, bewahre. Aber wir müssen nothgedrungen uns erheben über diese Gräuel und im Blick auf die Menschheit im Allgemeinen erkennen: daß es eine Crisis sey, auf welche die Gesundheit folgt. Was die civilisirten Völker, so lange bevorzugt durch höhere Güter, sich durch blutigen Kampf und schweres Leiden erwarben, das wird jetzt den Völkern, die bisher in der Finsterniß wandelten, ersatzweise, ohne Wehen zu Theil. Herrlich verbreiten sich unter unsern Antipoden, dem kräftigen ausgebreiteten Menschenschlage der Archipele Australiens mit der alles besiegenden Lehre unsers Glaubens, die Institutionen eines geläuterten Repräsentativsystems, und Völker, die vor wenigen Jahren, Barbaren und in ihrer Versunkenheit der Vernich-

*) Daß eine constitutionelle Monarchie die beste Regierungsform sey, wird jetzt wohl von den Meisten anerkannt seyn.

tung nahe waren, sind jetzt durch jene beglückendem Institutionen in kurzem wie verwandelt worden. — — Also der Genius der Menschheit hat seinen ersten moralischen Schöpfungstag gefeiert, indem er gegen alle Umtriebe der Despotie, Aristokratie, Demagogie, Hierarchie und Mystik, die zum Staatenwohl nothwendige Bedimgung einer Repräsentativ-Verfassung realisirte. Und diese Wahrheit ist so plötzlich in die Klarheit getreten, ist so einstimmig von Allen erkannt und selbst wider Willen erfaßt worden, daß es uns ein Wunder dünken muß. Frankreich, von der Vorsehung dazu bestimmt, die Leidem und Freuden des Weltschicksals besonders zu erfahren, wollendete plötzlich, wie durch einen Zauberschlag das Werk Reform, und Alle, wes Geistes sie auch waren, erstaunten ehrfurchtsvoll über diese Gottesthat. — Es ist interessant, den Zustand der vorhergehenden Dämmerumg zu betrachten, nach welchem das große Ereigniß, wiie die Sonne an einem lichten Morgen plötzlich aus dem Horizonte hervortauchte. Der Zustand der civilisirten Völker Europas war in der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch sehr zurück in Hinsicht der Staatsverfassungen. Zwar bestanden schon an vielen Orten Repräsentationen, aber nicht des Volkes überhaupt, sondern wie noch jetzt in England, wurde nur eine gewisse Klasse desselben vertreten. Die Idee, daß das Volk nur für den Herrscher da sey, ist zwar zu allen Zeiten von keinem guten, selbst dem absolutesten Monarchen anerkannt worden; aber es war immer die Möglichkeit vorhanden und bestätigte durch manche Beispiele, daß der Monarch als Egoist handelte. Nun aber leuchtete die Feuerkugel der Aufklärung in alle Verhältnisse, und der ernste, letzte, entscheidende Kampf begann. Mit philosophischem Sinne erkannten mehrere Herrscher die große Geistesbewegung und suchten ihr auf verschiedene Weise zu Hülfe zu kommen; aber das Böse scheidet nicht ohne Verwüstung aus dem Kampfe. Frankreich wurde zunächst Schauplatz desselben. Hier war eine übermäßige Despotie auf eine Zeitlang nothwendig, um

das wildwogende Meer der Leidenschaften zu beruhigen. Die Fernwirkung dieser Despotie auf alle Europäische Staaten war erforderlich, um die Früchte der Weltbegebenheit nicht allein auf Frankreich zu beschränken. Als der Zweck der Vorsehung erreicht war, stürzte plötzlich die allgewaltige Macht der Erde durch einen Vernichtungsact, der, indem er von Hohen und Geringen als ein Wunder Gottes anerkannt wurde, das Gemüth der Völker zur fast verlassenen Religion zurückführte, zum heiligen Kampf erwärmte und Frankreich wieder in seine Schranken zurückwies. Nunmehro bildeten sich die Früchte aus den Blüten. Daß das ganze Volk im Staate vertreten werden müsse, wurde als eine nothwendige Bedingung von den Fürsten selbst aufgestellt und als ein Gesetz im Völkerrecht der Deutschen Nationen aufgenommen, welches keine weltliche Macht mehr vernichten wird, ohne auf die Gefahr ihrer eigenen Vernichtung. Wir gehen noch einen Schritt weiter. — Nunmehro bildete sich das erhabene Princip der heiligen Allianz in seiner ersten Knospe: daß hinfort das Scheusal des Krieges und der privilegirten Menschen-Schlachterey aufhören und Recht und Gerechtigkeit eben so gut die Streitigkeiten der Staaten, wie der Einzelnen schlichten solle. Diese heilige Allianz ist freilich von Vielen belacht worden; aber dem denkenden Geiste, welcher an die Werke der Vorsehung glaubt, entgeht es nicht, daß hierin die Keime einer künftigen noch viel höhern Weltbeglückung liegen, wie in dem Repräsentativ-System. Was wir jetzt bei unsern Altvordern als Barbarey verschreien, war ihnen eine Gewohnheit, deren Aenderung sie sich nicht vorstellen konnten (man denke an die Sclaverey und die harten Kriminalgesetze). So werden auch unsere Nachkommen, vielleicht schon nach 100 Jahren, es als einen Zustand der höchsten Barbarey, in dem unser Zeitalter sich noch befunden, verschreien: daß wir in geregelter Form zu Tausenden uns hinschlachten und das Recht von der Macht des Stärkern bestimmen lassen. Es täusche uns nicht, daß grade in unserer Zeit sich

Alles wieder bewaffnet, und die Bürger, wie in alten Zeiten, wiederum die Waffen umarmen, den friedlichen Heerd verlassend: ganz anders sind die Verhältnisse und auf einmal erscheint die Vollendung; damit der Friede erkämpft werde, muß man die Waffen schleifen. Was jenes Princip schon gewirkt habe, beweisen die neuern Stellungen und Verhandlungen der Europäischen Mächte. Die Staatsmänner handeln nicht mehr nach dem Einflusse einer Maitresse, oder eines beleidigten Privatehrgefühls einer erhabenen Person. Die Staatsmänner sind oder sollen nicht mehr seyn bloße Empiriker, die die Verhältnisse des Staats und des Regenten früher kaum ahndeten. Es haben sich die Erkenntnisse der Staatsverhältnisse allmählich zu einer eigenen Wissenschaft erhoben. Die Staatswissenschaften werden von den erleuchtetem Regierungen für ein nothwendiges Studium derjenigem erachtet, welche für die künftige Leitung des Staats bestimmt sind, und man überzeugt sich, daß für den künftigen innern und äußern Staatsdienst, eine eben so bestimmte, sorgfältige und umfassende Vorbereitung möthig sey, wie für die Betreibung der Kaufmannschaft und für die künftige Uebernahme eines Amts in der Kirche, in der Schule, oder in der Gerechtigkeitspflege. *) Daher

---

*) Vergleiche: die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit von Carl Heinrich Ludwig Pölitz, Leipzig 1823. Erster Theil. Vorrede pag. XV. Der berühmte Verfasser sagt noch weiter: „nur dann, wenn man sich überzeugt haben wird, daß unzählige Verirrungen kraftvoller, aufstrebender Jünglinge, am sichersten durch Mittheilung deutlicher und richtiger Begriffe über den Staat, über seine Bestimmung, über seine Anstalten und Bedürfnisse, in den academischen Vorlesungen, vorgebeugt werden kann; nur dann werden auch die Staatswissenschaften auf unsern Hauptschulen, nebst den andern abgeschlossenen Kreisen positiver Disciplinen, als gleichberichtigt und gleichbeachtet erscheinen, und ihr wissenschaftlicher und gründlicher Anbau wird schon nach dem ersten Jahrzehend einen wohlthätigen Einfluß auf das

kommt auch die erfreuliche Erscheinung, daß die jetzigen Eigenschaften eines guten Diplomaten nicht so sehr wie früher in der Kunst bestehen, zu täuschen, sondern die richtige Lage der Sachen und Verhältnisse zu entwickeln, die Umstände zu beurtheilen. Daraus schöpfen wir denn die feste Ueberzeugung, daß es dem Genius der Menschheit gelingen werde, wenn gleich nach manchem Kampfe, das Recht des Krieges ganz aus dem Gesetzbuche des Völkerrechts zu vertilgen. —

Indessen kehren wir zurück zu der großen Wahrheit, die nun zunächst ins Leben getreten ist, nemlich zu der Realisirung des Repräsentativsystems. Wir sahen, daß dasselbe bereits vor 16 Jahren als nothwendig anerkannt wurde; aber diese ausgesprochene Nothwendigkeit wurde in ihrer Verwirklichung noch auf mannigfache Weise gehemmt. Die Ursachen dieser Hemmung zu untersuchen, gehört nicht hierher, und eben so wenig darf es gerechtfertigt werden, was einzelne, von der Idee des Repräsentativsystems mächtig ergriffene Jünglinge voreilig und mit Gewalt zu erstreben trachteten. Deutschland war nicht bestimmt, das

---

ganze Staatsleben äußern." — Dabey können wir nicht umhin, eine ähnliche Aeußerung des geistvollen Buchholz (in s. neuen Monatsschrift für Deutschland 1822, Augustheft, S. 493) anzuführen: „Wäre das", sagt er, „wornach das Jahrhundert strebt — die Staatswissenschaft — bereits in einer solchen Vollständigkeit vorhanden, daß die Organisationsprincipe, über alle Zweifel erhoben, daständen, so würde darin, wenn in irgend etwas, das souverainste Gegenmittel gegen alle Umwälzungen gegeben seyn. Leider liegt diese Wissenschaft noch in der Wiege. Und da ihr Werth von denen, die sich Staatsmänner nennen, in der Regel am meisten verkannt wird; so ist es nicht wahrscheinlich, daß sie in kurzer Zeit die Wichtigkeit erhalte, die ihr gebührt. Wie lange sie aber noch verkannt werden möge; hervorarbeiten wird sie sich, weil sie, wenn uns nicht alles täuscht, das Kind des Jahrhunderts ist, d. h. diejenige Geburt, zu welcher in allen Zweigen menschlicher Erkenntniß alles vorbereitet ist, alles drängt!"

Land der Revolution zu seyn und wir erkennen es mit Dank gegen die Vorsehung, daß wir damit verschont geblieben sind. In Frankreich mußte nothwendig das vollendet werden, was dort begonnen hatte. Verfinsternd umschlich die Hierarchie das schon wieder getrübte Licht der wahren Freiheit und suchte dasselbe auszulöschen. Da erschien die große Woche und endete mit einem Schlage das Reich der Nacht und führte die große Wahrheit der Beglückung des Staates pfeilschnell zu ihrer endlichem Bestimmung, der es, wenn sich nur die Politik mit der wahren Religiösität verbindet, nicht an baldiger Vollendung fehlen wird. — Daß dieses eine Weltbegebenheit war, und daß sie als solche für die Staaten auf gleicher Bildungsstufe dieselbe Frucht tragen müsse, zeigen uns die Ereignisse des Tages. Wie aber die Extreme sich immer berühren, nicht nur in dem physischen, sondern auch in dem moralischen Seyn; so konnte es nicht fehlen, daß Ausgeburten der Leidenschaften viele Staaten auf eine Weise erschütterten, die nicht von der Vernunft gebilligt werden kann, und die jeder Staatsbürger mit Abscheu verwirft. Wohl hat das Volk ein Recht zur Reform, aber niemals zur Revolution; die letzte kann nur bewirkt werden durch die Verletzung der heiligsten Bedingungen des Staats selbst, und in sofern ist sie mit dem Selbstmorde zu vergleichen, mit der Raserey des Einzelnen, der sich selbst zerstört. Eine Reform dagegen muß ein Volk verlangen können, sobald der Zustand desselben sie erheischt; sie ist aber in ihrer Bewirkung abhängig von allen rechtlichen Mitteln, und ohne dieselben wird sie Revolution. Wenn in Belgien der characterfeste Fürst es dem Volke bewilligt, seine Bitten auf gesetzmäßige Weise zu untersuchen und zu bewilligen, so konnte er nicht mehr thun, ohne sich selbst an das Volk zu versündigen; wenn demungeachtet das irre geleitete Volk auf der Stelle und ohne weitere Ueberlegung, die Bewilligung seiner Forderung verlangte: so versetzte es sich dadurch in den Zustand der gränzenlosesten Anarchie, verletzte seine heiligsten Rechte

selbst und führt uns jetzt das schreckliche Bild des bejammernswürdigsten Zustandes vor Augen, den der leitende Genius der Menschheit wohl auch zum Guten hinausführen wird, der aber unzählige Leiden auf die jetzige Generation bringt und ihr Glück auf lange Zeit gestört hat. —

Wenden wir unsern Blick ab von diesem ergreifenden Schauspiel mit der Bitte zu Gott, daß er alle Staaten vor solchem Unglück bewahre, und fahren wir in unserer Betrachtung fort. Wenn es nun gleich jedem denkenden Menschen, er sey auf dem Throne oder in der Hütte, als eine moralische Nothwendigkeit erscheinen muß: daß es an der Zeit sey, das Volk durch eine gehörige Vertretung zu beglücken; — so können wir doch nicht umhin zu bemerken, daß die Ueberzeugung hievon noch nicht so allgemein ist, als sie es verdient. Woher kommt dieses? Zur Beantwortung dieser Frage bediene ich mich der Worte eines eben so geistreichen als im Dienste ergrauten practischen Staatsmannes *). „Ereignet sich eine Weltbegebenheit", sagt derselbe, „die gefährlich aussieht, aus welcher bedeutende Folgen für Menschen, Regierungen und besondere Stände entspringen können, oder die überhaupt die Ruhe und gegenwärtige Lage bedroht, so kann man, ist in Gesellschaft davon die Rede, ohne viele Anstrengung eine ziemlich sichere Charakteristik, oder einen Terif des Muths und des moralisch-politischen Werths der Anwesenden, in seinem Geist entwerfen. Alle, die am Menschenwesen nur in Beziehung auf sich selbst Antheil nehmen, alle die sich im Stande der Ruhe, mit ihrem Selbst und den Geschäften für dasselbe so wohl befinden, und diese Geschäfte alsdann am besten treiben, wenn die Andern in Ruhe sind, oder sich darin glauben,

---

*) Friedr. Max. v. Klinger (vormals Curator der Universität Dorpat, welches Amt er im J. 1820 im 70sten Lebensalter niederlegte, Ritter des höchsten Orden des Russischen Reichs) sämmtliche Werke. Königsb. 1809. 12 Bände.

sprechen dann so klug, weise, bedauernd und menschenfreundlich, daß ein Unerfahrner wirklich davon erbaut werden mag. Diejenigen, welche von den schon wirklichen oder nur zu erwartenden Scheußlichkeiten am meisten empört scheinen, und recht grimmig gegen die frevelnden, gottlosen, herrschsüchtigen Urheber und Ruhestörer losziehen, beweisen, was sie in ihrem Stande gefunden haben und wozu sie ihn gebrauchen.

Von den Ursachen zu solchen Bewegungen ist unter solchen Menschen nie die Rede, mögen sie sich auch noch so klar und stark den Sinnen darstellen. Keiner richtet, jeder verdammet, alles ist nur Parthei. Der denkende Mann allein, den jede Weltbegebenheit um des Ganzen willen interessirt, der auch in die verborgenen Ursachen eindringt, die Folgen aller im Geiste berechnet, und sich dabei immer sagt: auch hieraus wird etwas hervorgehen, was die Menschen nicht erwarten, worauf die gar nicht rechnen, die es betreiben, — wird unter den weisem, stillen, klugen, tugendhaften Leuten, als gefährlicher Neuerer, als Schwärmer, tollkühner Bösewicht stehen, wenn er so wahr und unvorsichtig ist, mit seinen Gedanken laut zu werden. Es würde ihm nichts helfen, wenn er noch so klar bewiese, daß so wünschenswerth für die Einzelnen eine immer und überall herrschende Ruhe sey, so nachtheilig sey die zu lange Dauer derselben für das Allgemeine und für den Zweck, den wir zu bearbeiten haben. Es wird ihm sogar nichts helfen, wenn er auch den tiefsten Kummer darüber ausdrückt, daß die Menschen gewöhnlich nur durch so schlimme und gefahrvolle Mittel zu gewissen ihnen heilsamen Zwecken gelangen; denn man wird immer sagen: wer den Zweck will und so bestimmt angiebt, der billigt auch die Mittel. Stellt er nun gar die schwarzen und stupiden Geister als die Ursachen auf, welche die vorhandene Weltbegebenheit erzwangen und den Andern die Möglichkeit sie hervorzubringen zuspielten; so kann er noch obendrein eine Apologie der geist- und weltlicher Tyrannei, der allerverkehrtesten und zwecklosesten Politik eben

dieser schwarzen und stupiden Geister hören." — In diesen Worten liegt der Grund, warum im allgemeinen das politisch Gute weniger Förderung genießt; aber der geistreiche Verfasser erbarmt sich der Gegner des Guten, wenn er ihnen sogar eine gewisse Maxime an die Hand giebt, die wohl zu beachten seyn möchte. Er sagt nämlich an einer andern Stelle: „die feigen, blödsinnigen, knechtischen und herrschsüchtigen Verfinsterer des Tages, glauben den regen Geist der Zeit gebannt zu haben, oder bannen zu können. Die Blinden vergessen in ihrem Eifer nur: daß man diesen Geist allein gewinnt und sich ihm dienstbar macht, wenn man sich an ihn schmiegt; daß man ihn dagegen durch Widersetzlichkeit an eben den Dingen zum bösen, hämischen, im Finstern lauernden, rachsüchtigen Dämon macht, die man gegen ihn so sehr zu schützen sucht. Nur die ihm schmeicheln, sich in ihm fügen, die Dinge in seinem Sinn umstalten, erhalten sich und die Dinge, die ihnen so nahe liegen, und nur so machen sie den Gefährlichen zum freundlichen, helfenden, mit ihnen einverstandenen Retter." — Und fürwahr! es bedarf nur eines oberflächlichen Blicks auf die Geschichte unserer Zeit, um alle Gegner des Repräsentativsystems und einer gemäßigten Reform zu überzeugen, daß ihr Widerstand vergeblich seyn wird, und daß sie redliche Männer nur durch ihren Beitritt nützen und das Böse abwenden, als Egoisten aber, durch ihren Beitritt allein sich selbst sichern können. Dieses wohl erkennend, hat Graf Grey noch letzthin, im Brittischen Parlamente die inhaltschweren Worte gesagt: „man muß sich der Zuneigung der Unterthanen versichern, durch Abhülfe der Beschwerden, durch Hülfeleistung, durch Annahme von Maaßregeln einer gemäßigten Reform; eine gemäßigte Reform läßt sich ohne alle Gefahr erzielen und wird dem Lande den Frieden und einen gesicherten Zustand erhalten."

Treten wir nun aus dieser allgemeinen Betrachtung, die nothwendig vorhergehen mußte, um uns mit unserer

NORDFRIISK INSTITUUT

Zeit zu verständigen, in die nahen Verhältnisse unserer beiden Herzogthümer: so ist zuvorderst zu erwägen, ob das was vorhin gesagt ist, insbesondre auch auf dieselben Anwendung findet. Hier nun kann nichts Anderes entscheiden, als die Frage: ob unser Volk überhaupt schon reif sei zur Repräsentation? — Wer aber wollte es wagen, dieses mit Nein zu beantworten? — Finden wir nicht bei uns überall jene Ausbildung des Geistes, welcher vernunftmäßige Institutionen ein Bedürfniß ist? Sind wir nicht in allen Kenntnissen und Wissenschaften mit den civilisirtesten Nationen Europas fortgeschritten? Haben wir nicht in vielen Stücken der Aufklärung andern Staaten ein Beispiel gegeben? Hat nicht schon Holstein das Recht auf eine Repräsentativ-Verfassung, durch die Bundesacte erlangt? Ist nicht unser Bürger in den Städten und Flecken, unser Freibauer auf dem Lande, von dem gesundesten Urtheile und von der richtigsten Ueberzeugung seines Werths als Staatsbürger? Findet nicht jede gute und zweckmäßige Einrichtung, die aus einer richtigen Kenntniß der Dinge fließt, willfährige Aufnahme unter uns? — Wem verdanken wir diesen Zustand unserer Aufklärung? — Ohne Zweifel der milden Regierung unserer Beherrscher, die von jeher mit der Zeit fortschritten und bewirkten, daß auch ihre Unterthanen gleichmäßig fortschritten. — So also bedarf es keiner weitern Deduction, daß unsere Herzogthümer für eine gemäßigte Reform, und namentlich für die Vertretung des Volks reif sind. Alles was daher vorher im Allgemeinen gesagt worden ist, findet, wenn wir auf die Wirkung der großen Weltbegebenheit sehen, auch bei uns seine Anwendung, und die moralische Nothwendigkeit, daß die Volksvertretung bald ins Lebens trete, die Gerechtigkeit der sich jetzt verlautbarenden Wünsche des Volks, sind bei uns ebenso unverkennbar und unvermeidlich in ihrer Wirksamkeit, als es unmöglich ist, jene großen Ereignisse der Zeit zu vertilgen. Zu dem aufgeklärten Geiste unsers Monarchen, können wir aber auch die feste Zuversicht hegen, daß er alle Hindernisse beseitigen werde,

welche sich den gemäßigten Wünschen seiner Völker etwa entgegenstellen möchten. —

II.

Wenn nun gleich die Zeitgemäßheit einer Reform in beiden Herzogthümern und daher die Nothwendigkeit in abstracto im Vorhergehenden dargethan ist: so bedarf es doch noch einer strengen Untersuchung, ob unsre speciellen Verhältnisse der Art sind, daß wir darnach einer Reform nothwendig bedürfen, wirkliche Vortheile davon erwarten können, und ob es nicht hier, wie in so vielen Fällen anwendbar ist, dasjenige, was in abstracto gilt, in concreto nicht zur Ausführung gebracht werden kann. Zu fürchten ist der Trieb, ein schönes Ideal zu verwirklichen, wenn dieses nur durch Zerstörung des vielen Guten, was vorhanden ist, geschehen kann. Weise muß überlegt werden, ob wir auch wirklich von einer Reform das Gute erlangen, wornach wir streben. Alle Vortheile unsers gegenwärtigen Zustandes müssen weit vorangestellt werden, und nicht blos die Mängel dürfen erwogen werden. Leicht ist es in jeder Verfassung, auch in der vollendetsten, Mängel aufzufinden, denn menschliche Werke bleiben sie alle. Darum müssen alle redliche und einsichtsvolle Männer es nicht außer Acht lassen, daß es nicht allein darauf ankommt, das neue Gute zu schaffen, sondern auch das alte Gute zu erhalten, daß wir uns hüten, den Zustand eines etwa modificirten Glücks in den des Unglücks zu verwandeln. Wer es also kann und vermag, der kläre seine Mitbürger über die wahre Beschaffenheit unserer Reform auf, zeige ihnen den großen Unterschied unserer Lage von der anderer Staaten, deute hin auf die großen Vorzüge dessen, was wir besitzen und die unversiegbare Quelle unserer Wohlfahrt nennen können, und was wir verlieren würden, wenn wir unbedachtsamerweise nach einem noch bis jetzt nicht vermißten Gute strebten. Namentlich sollten alle Communenvorsteher und diejenigen, welche un-

mittelbaren Einfluß auf ihre Mitbürger haben, es sich zur heiligen Pflicht machen, die unrichtigen Ansichten und falschen Urtheile zu widerlegen, welche sich so leicht bei einer solchen Anregung, wie die jetzige ist, mehr durch Mißverständniß als durch Bosheit verbreiten. — Leicht ist es denjenigen, die keine nähere Kenntniß der allgemeinen Verhältnisse des Staats haben, die Schattenseite gewisser Einrichtungen zu zeigen und sie sich beifällig zu machen, dadurch, daß man ihnen einen Vortheil vor Augen hält. Aber keineswegs zu billigen wäre es, wenn man das Volk dadurch allein aufregte, daß man demselben sofort Erleichterung von den Abgaben verspräche. Es würde darin eine Täuschung und eine Unredlichkeit liegen, welche die übelsten Folgen haben könnte, wofür aber die Strafe dem Urheber auf der Ferse folgen würde. Wenn daher in der Schrift des Herrn Kanzeleiraths Lornsen die Mängel unserer Verfassung aufgedeckt und Mittel zur Beseitigung derselben angegeben worden, so ist dieses nicht zu dem Zweck geschehen, nicht dahin zu deuten, als ob wir, wenn wir unsre Wünsche erreichten, plötzlich eines großen Theils unserer Abgaben entledigt würden, denn dieses wäre unmöglich, sondern nur dahin: daß wir überhaupt eine Verfassung erlangen, in welcher sich Ordnung und Oeffentlichkeit die Hand reichen und Jeder wisse, wie das verwendet werde, was er an Abgaben bezahle.

Wenn wir nun die Nothwendigkeit einer Verfassung für beide Herzogthümer untersuchen, so müssen wir uns immer fragen: 1) was wir haben? 2) was uns mangelt und was wir daher erzielen? und 3) ob wir bei einer Reform verlieren oder gewinnen? — Wenn es nun gleich zweckmäßig wäre, diese Untersuchung mit Rücksicht auf das unmittelbare Verhältniß unsers Fürsten zu seinem Volk, sodann auf die Verwaltung der Rechte, und endlich auf die Verwaltung der Güter des Staats anzustellen: so dürfte uns dieses doch für den gegenwärtigen

Zweck zu weit führen, und wird es genügen, wenn ich bei den beiden Hauptcategorien stehen bleibe; die in der Schrift des Herrn Kanzeleiraths Lornsen, als einer Reform bedürfend, angegeben sind, nemlich die Administration im Allgemeinen und die Finanzverwaltung im Besondern.

A. Wo Gerechtigkeit und Friede in einem Lande wohnen und Jeder vor dem Gesetze gleich ist, da kann man das Land glücklich nennen. Dieses ist bei uns der Fall. Wir leben unter einem Monarchen, dessen eifrigstes Streben dahin gerichtet ist, jeden Unterthan in seinen Rechten zu schützen, der selbst nicht mehr begehrt, als was ihm das Gesetz bewilligt, und in der Form der Rentekammer von jedem Unterthan bei den ordentlichen Gerichten verklagt werden kann. Wir würden uns selbst zu Lügner und des schwärzesten Undanks schuldig machen, wenn wir der, aus dem wahrsten Gefühle unsers Herzens entsprungenen Huldigungen vergäßen, die wir unserm geliebten Landesvater noch vor kurzem darbrachten. — Sehen wir auf unsre Landesobergerichte und auf die Kollegien in Copenhagen, so finden wir sie mit bewährten und geschätzten Männern besetzt, und namentlich genießen die Obergerichte, welche dem Volke am nächsten stehen, das Vertrauen desselben in ihren Entscheidungen. Hierin aber liegen die Gründe für unser bestehendes ruhiges Glück, und jeder Hausvater frage sich, ob er in einem wohlorganisirten Staate mehr verlangen kann, als was er in dem unsern hat. Wir wünschen unserm Könige die Unsterblichkeit, sagt Lornsen, und allerdings, wenn wir dieses von dem höchsten Wesen erbitten könnten, so hätten wir Gewähr genug für unser Glück; aber in dieser Unmöglichkeit grade liegt die Ursache unserer Wünsche. Denn sehen wir näher auf die innere Organisation unserer Administration, so bietet sich uns ein Zustand dar, der keineswegs die Gewähr leistet, welche wir verlangen dürfen als Staatsbürger. Es fehlen uns bestimmte Gesetze, die von Jedem verstanden werden

können, und richtige statistische Nachrichten vom Lande selbst; es fehlen uns solche Einrichtungen, welche den Gesetzen Festigkeit in ihrer Begründung, und solche, welche ihnen Festigkeit in ihrer Aufrechthaltung geben. —

1) Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind aus vielen kleinen Landestheilen zu einem Ganzen verbunden, welches die größte Mannichfaltigkeit der Rechte ohne Nothwendigkeit hervorbringt. Aber dieses ließe sich noch ertragen, wenn ihre Bestimmungen nur rein und vollständig, oder auch nur überall anwendbar wären. So aber läßt sich die energische Schilderung, welche der Weimarsche Geheime Staatsrath Schweitzer *) von der Gesetzverfassung seines Landes entwirft, wörtlich auf das unsere anwenden. „Denken wir uns", sagt er, „das corpus juris civilis, einen Haufen bunt durch einander liegender Fragmente vernünftiger, und wenigstens für unsere Verfassung unvernünftiger Bestimmungen, verstümmelter Ueberbleibsel aus einer Zeit, die nicht mehr ist, denken wir uns Legionen bärtiger und unbärtiger Juristen, versehen mit Brillen und Loupen, Hacken und Spaten, Hammer und Kelle, seit Jahrhunderten mühsam sich zerarbeitend an dem Aufwühlen uud Ordnen des Haufens, im ewigen Kampfe untereinander; denken wir uns daneben das corpus juris canonici mit allen Zeichen eines Dings, das Niemand mag; denken wir uns mitten inne die libros feudorum und neben diesem Wuste, außer den ehemaligen Reichsgesetzen, Berge von Landesgesetzen, wie solche für Teutsche unter den nicht-teutschen Namen: Edicte, Mandate, Patente, Ordonnanzen, Konstitutionen, Decisionen, Rescripte, Reglements u. s. w. ausgeflossen sind, nicht selten als Worte einer augenblicklichen Aufregung, höchst selten als Worte einer tiefen Einsicht in die bürgerlichen Verhältnisse, eines tiefen Studiums des

*) Archiv für die civilistische Praxis 1. Band S. 81.

Rechts in seinen Gründen und seinem innern Zusammenhange, alle versehen mit dem Stempel fortdauernder Gültigkeit; denken wir uns hiezu die Zusätze, die Verzierungen und Verzerrungen in den Folianten, Quartanten und zahlreichen Octavbänden der Practiker, sammt dem neuern und neuesten Gerichtsgebrauche; — so ist es gefertigt das Spottbild auf uns selbst." — — Hierin ist auch auf uns angewendet keine Uebertreibung. Wer es erfahren hat, daß (weil wir gar kein Criminalgesetzbuch haben, und alle Strafen nach der Willkühr dictirt werden) zwey Verbrecher wegen desselben Verbrechens, unter ganz denselben Umständen der eine zu einer ein-, der andere zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, — wer es erfahren hat, daß das Bewußtseyn des Rechts so schwanken kann, daß im J. 1819 vom Obergerichte in einem bestimmten Districte (wo Römisch Recht gilt) entschieden wurde, den Vätern gebühre nach geschehener Abtheilung mit ihren Kindern rechtlich nicht der Zinsengenuß von dem, demselben nachher zufallenden peculii adventii, daß dieser Grundsatz im J. 1821 bei einem ähnlichen Falle wieder anerkannt wurde, daß aber hierauf im J. 1826 eine Entscheidung im directen Widerspruche dahin erfolgte: dem abgetheilt habenden Vater gebühre der Zinsengenuß von dem seinem Sohn von Urgroßvaters wegen zugefallenen Vermögen, durante minorennitate, den bestehenden Rechten nach; — wer unzählige ähnliche Fälle in der Praxis erfahren muß und sich in den nothwendigsten Bestimmungen von allem gesetzlichen Anhalt verlassen sieht, der wird mit dem Gesagten vollkommen übereinstimmen. Sehen wir auf den Zustand unserer vaterländischen Gesetzgebung, so ist dieselbe ein Stück- und Flickwerk in einzelnen Theilen und jetzt zu einer solchen Menge von Bänden herangewachsen, daß ein langes Studium und großes Gedächtniß dazu gehört, um sich dieselbe ganz zu eigen zu machen. Viele Verordnungen finden sich auch an unzugänglichen Oertern oder in Privatsammlungen, um alle einzelnen Verordnungssammlungen

sich anzuschaffen, übersteigt häufig die pecuniairen Kräfte eines Richters, daher sie sich in den Händen vieler Beamten nicht befinden. Wie manches wichtige specielle Gesetz für einzelne Districte wird in den Archiven verscharrt, wie manches Gewohnheitsrecht verliert sich, und oftmals tritt ein willkührliches an die Stelle. Ich habe daraus weitläuftige Processe sich entwickeln sehen, ich habe Nachrichten von Gewohnheitsrechten im Archive gefunden, von denen Niemand etwas wußte. Woher kommt diese Unordnung? Von dem Mangel an allgemeinen und speciellen gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Zusammenstellung in einem vaterländischem Gesetzbuche. Sowohl bei den Oberdicasterien als bei den Localbehörden werden die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie blos von dem Archive aufbewahrt werden, leicht vergessen; dem Nachfolger im Amte kann die Kenntniß der Archive nicht beiwohnen, und wenige haben Zeit oder Lust dieselben gründlich durchzuspüren, wenn sie auch in Ordnung wären, weil sie zu ungeheuren Papierballen angewachsen sind. Davon sind die Folgen falsche Entscheidungen und gekränkte Rechte. — Ferner fehlt es durchgehends an einer gehörigen und gründlichen Kenntniß der einzelnen Landestheile und deren Verfassung. Die Kenntniß der Regierungscollegia von dem Lande und der innern lebendigen Wirksamkeit der Staatsbürger besteht jetzt nur aus Bruchstücken und Generalien. Die wenigsten Beamte sind im Stande gewesen, ihre Districte in allen ihren Theilen kennen zu lernen; denn dazu gehört nicht nur die erworbene Routine in dem Geschäftsgang, sondern auch eine gründliche Kenntniß der Geschichte des Districts und der Archive. Daher können sich auch keine richtige und feste Principien in der Gesetzgebung und in der Staatsverwaltung bilden. — Daher das baldige Eingehen des in der Kanzelei früher stattgefundenen Principienbuchs, worin alle angenommenen Principien aufgeführt wurden. Daher der üble Einfluß, welchen jener Mangel auch auf die wissenschaftlichen Arbeiten

äußert. *) — Ist es nun allgemein anerkannt, daß es uns an bestimmten Gesetzen f hlt, so ist eine Reform, wodurch wir bestimmte Gesetze erhalten und aus dem Zustande der Gesetzlosigkeit herausgerissen werden, durchaus nothwendig für beide Herzogthümer. Wir verlieren dabey auch nichts, weil wir das Meiste nicht haben, was wir haben sollen, und alles bestehende Gute beibehalten werden kann. —

2) Jetzt kommt die Frage: ob wir solche Einrichtungen haben, wodurch die Gesetze Festigkeit in ihrer Begründung erhalten? Zur Begründung der Gesetze gehört nothwendig eine Gesetzcommission, eine genaue Erforschung des Volks, für welches die Gesetze gegeben werden sollen, und die Mitthätigkeit des Volks selbst, welches durch die Gesetze gebunden werden soll. — Freilich ist schon einmal ein Versuch mit der Criminalgesetzgebung gemacht worden, aber sie blieb liegen. — Woran liegt es, daß wir hierin so weit hinter den meisten Deutschen Staaten zurückstehen, da wir doch sonst in allem Guten mit fortzuschreiten

---

*) So z. B. ist es den mühsamsten und gelehrtesten Bestrebungen unsers berühmten Herrn Professors Falck nicht geglückt, die in seinem Handbuche des Schlesw. Holst. Privatrechts enthaltene Statistik von vielen Fehlern frey zu halten, von denen ich unter andern anführen will: daß darin bei der allgemeinen Darstellung der natürlichen Beschaffenheit des Landes gesagt ist, „die einzige Holsteinische Insel ist jetzt die sogenannte Hetlinger Schanze in der Elbe.“ — Zur Herrschaft Pinneberg gehören aber noch die bewohnten Inseln: Twielenflether-, Fährmanns-, Pagen-Sand; dazu noch die Kreuzweide, auf welche letzte sogar Hamburg noch unentschiedene Territorial-Ansprüche macht. Sodann gehört noch zum Gute Haseldorf die Insel Grüsensand. — Bei der Auctorität des Herrn Verfassers ist ein solcher Irrthum um so gefährlicher, weil er in viele andere Schriften übergeht, wie z. B. bei der Recension des Werks in den S. H. Anzeigen von 1825. S. 1642 bereits geschehen ist.

suchen? Woher kommt es, daß die geheiligtsten Rechte der Unterthanen noch immer der Willkühr preisgegeben sind? Der Grund hievon liegt auf keine Weise darin, daß nicht das Bedürfniß schon längst erkannt und die Abhülfe desselben gewollt sey. Die obersten Landesbehörden würden gewiß nicht ermangelt haben, schon längst hierin einzuschreiten. Unser für alles Gute mit Kraft strebende Landesvater würde gewiß schon längst diesem Unwesen ein Ende gemacht haben, wenn solches möglich gewesen wäre. Aber hier erscheint uns unsere bestehende Verfassung in ihrer ganzen Mangelhaftigkeit. Es fehlt durchaus eine weise Oekonomie sowohl in Hinsicht der Arbeiten, welche den einzelnen Collegien, namentlich der Kanzeley und den Obergerichten zuzutheilen sind, um dieselben nicht in einem Schwall von Kleinigkeiten zu ersticken, — als auch in Hinsicht der Trennung und Vereinigung der Geschäftszweige, welche oft heterogen verbunden und homogen getrennt sind. Theils diesem Mangel an Ordnung, theils aber auch der jetzt bestehenden Nothwendigkeit, alle Kleinigkeiten in der Gesetzgebung und Verwaltung auf weitläuftigen Wegen zu erörtern und dabey nicht systematisch, sondern nur empirisch, nach Wahrnehmung eines momentanen Bedürfnisses, ohne Berücksichtigung der Verhältnisse des Ganzen, zu Werke zu gehen — ist es zuzuschreiben, daß die obersten Landescollegia, welche vorzüglich für die Gesetzgebung wirken könnten, so überladen sind, daß es nur der angestrengtesten Arbeit der Räthe gelingen kann, einer Stockung der Geschäfte vorzubeugen. — Um sich einen Begriff zu machen, wie die Geschäfte in einigen Jahren zugenommen haben, kann das Factum angeführt werden, daß, wie mir erzählt ist, die Eingaben bei einem Oberdicasterio in 20 Jahren von 1800 bis über 10000 gestiegen sind und dabey ist das Personal dasselbe geblieben. Man muß die Kraft der hohen Leiter unserer Obergerichte bewundern, und kann es nur ihrer Geschicklichkeit und den ausgezeichneten Talenten der Räthe zuschreiben, daß nicht

nur keine Klagen der Unterthanen entstehen, sondern vielmehr der Rechtsgang prompt, und die nöthige Controlle der Beamten stets wachsam ist. Daß in der Kanzelei ebenfalls eine ungeheure Ueberhäufung von Geschäften Statt finde, mag aus dem einzigen Umstande abgenommen werden, daß, wie mir erzählt ist, seit 1819 ganze Ballen von Concessionsgesuchen gelegen haben, die nicht expedirt werden konnten. Eine natürliche Selbstfolge ist es, daß diese Ueberhäufung der Official-Geschäfte auch auf die Unterbehörden ihren schädlichen Einfluß äußern, und die Geschäfte bis zur Unzahl vermehrt und verweitläuftigt. Es ist hier nicht der Ort, in die Ursachen jener Geschäftsvermehrung näher einzudringen, es genüge, dargethan zu haben, daß den Oberbehörden des Landes auf keine Weise eine Schuld beizumessen ist, und wir vielmehr denselben es Dank wissen müssen, daß sie fortwährend durch so weise Mittel uns vor jeder Unordnung bewahrt haben. Wohin soll es aber kommen, wenn dieser Zustand fortdauert, die Geschäfte sich in steigernder Progression häufen und am Ende kein Raum mehr in den Archiven vorhanden ist, auch unsre Sammlung der Verordnungen von Jahr zu Jahr wächst, ohne Harmonie und Grundlage. Man hat unser Zeitalter das papierne genannt, und mit Recht mögen zu der Ueberhäufung der Archive auch die durch die zeitgemäßen Institutionen erforderlichen Schreibereien, vieles beigetragen haben; aber dennoch bleibt die Hauptsache eine Vereinfachung der ganzen Geschäftsverwaltung und eine Zurückführung derselben auf gesetzmäßige Grundlagen, das Hauptaugenmerk für den Regenten. Diese wichtige und schwierige Arbeit ist aber unmöglich dem jetzigen Personal der obersten Landesbehörden aufzubürden, und da die drückende Last der laufenden Geschäfte es den Collegien unmöglich macht, eine Radicalreform vorzunehmen: so bedürfen wir vor allen Dingen

a) einer Gesetzcommission, um durch dieselbe die Festigkeit in der Begründung unserer Rechte zu erhalten,

welche unabhängig von allen andern Geschäften, sich blos dem hohen Rufe der Bildung der Gesetze, unter den Augen des Landesvaters widmet. Es würde zu weit führen und mir auch nicht geziemen, das Ideal aufzustellen, welches ich von einer solchen Gesetzcommission habe; allein soviel ist gewiß, daß dieselbe keine Festigkeit in der Begründung der Gesetze erreichen wird, ohne

b) **eine genaue Erforschung des Volks, für welches die Gesetze gelten sollen.** Es ist diese durchaus nothwendig bei dem complicirten Zustand unserer Gesetz- und Administrations-Verfassung in den einzelnen Landestheilen. Ohne eine genaue und sorgfältig angestellte Sammlung und Prüfung der einzelnen Verfassungen an Ort und Stelle, ohne ein theoretisches Ergreifen des Geistes, des ganzen Particularrechts, aber auch ohne ein Sichhineinleben in die practischen Rechtshandlungen und ohne Erwerbung vielfältiger Erfahrungen, wie die Gesetze auf das Volk wirken und welche Gesetze für dasselbe nothwendig oder überflüssig sind, — wird es nicht möglich seyn, eine Gesetzgebung zu fundiren, welche allgemein gültig sey. Jedoch dieses kann nicht mit ein paar Worten abgefertigt werden, sondern wird gewiß noch zu seiner Zeit den gründlichsten Untersuchungen unterworfen werden.

c) Soll aber ein Gesetz für das Volk gelten, **so muß dasselbe auch dabey selbstthätig seyn**, und ist es auch von jeher keinem weisen Gesetzgeber entgangen, **daß die wahre Festigkeit in der Begründung der Gesetze, aus dem Volke selbst hergenommen werden müsse.** Der König ist der Gesetzgeber, durch seine Auctorität kann allein Gesetzeskraft existent werden. Aber um das Wesen des Gesetzes zu erkennen, bedarf es vorher einer sorgfältigen Discussion über alle auf dasselbe Bezug habende Angelegenheiten, und diese muß vom Volke ausgehen, damit das Gesetz nicht nachher, wie jetzt leider der Fall ist, nur von einem Theil des Volks, nemlich den Gelehrten verstanden, misverstanden, gedeutet, gemisdeutet werde und

nicht unberufene Meinungen mehr gelten, als die Stimme des Gesetzgebers. — Es versteht sich aber von selbst, daß das Volk diese Handlung der Begründung der Gesetze, nur durch eine Repräsentation ausüben könne.

3) Was aber zur Festigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze dient, ist, wie nun aus dem Vorhergehenden erhellt, gleichfalls nicht bei uns in dem Grade vorhanden, wie es nach der Ordnung erforderlich wäre. Auch hier und vorzüglich hier, ist es die Persönlichkeit des geliebten Landesvaters, welche uns die sicherste Gewähr für die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze giebt; aber es bleibt dennoch gewiß, daß diese keine objective, sondern nur eine subjective Gewähr ist, und daß namentlich eine bessere Organisation in den administrativen Einrichtungen des Landes und eine Repräsentation des Volks, allein die objective Gewähr leistet. Wir besitzen kein Oberappellationsgericht, für die Landgerichte keine Zweite Instanz, bei unsern Obergerichten und vielen Unterbehörden ist die Administration und Justiz auf eine schädliche Weise vermischt. Diese Mängel bedürfen, wie allgemein anerkannt wird, einer Abhülfe, ohne welche die Aufrechthaltung der Gesetze nicht gesichert ist. Vor allem aber bleibt es die Repräsentation des Volks, welche als das sicherste Mittel, als die Frucht des Jahrhunderts zu betrachten ist, wodurch allein dem Volke seine Rechte und Gesetze aufrecht erhalten werden können. — Fragen wir uns nun, was wir bei der Reform dieser Mängel, welche wir aufgestellt haben, von demjenigen verlieren können, was wir besitzen? — so muß es in die Augen springen, daß wenn hier alles mit gegenseitigem Vertrauen des Landesherrn und des Volks, und gegenseitigem Willen, nur das Gute zu befördern zum Wohl des Ganzen und nichts Ueberflüssiges oder Unnöthiges zu verändern, unternommen und vollführt wird, — nur von einem Tausche zwischen Unregelmäßigkeit und Ordnung die Rede seyn könne, und daß wir nichts einbüßen, wohl aber Vieles gewinnen können.

B. Was nun die Finanzverwaltung insbesondre betrifft: so müssen wir uns vor allen Dingen hierbey hüten, nicht unrichtige Ideen oder unsichere Angaben zu verbreiten, Mistrauen zu erregen gegen die Finanzverwaltung, ohne von Thatsachen überzeugt zu seyn, Vorspiegelungen zu machen, als wenn durch eine neue Verfassung auf einmal eine gänzliche Veränderung und Verminderung in den Abgaben eintrete. Hauptsächlich aber müssen wir uns hüten, unsere Wünsche so weit auszudehnen, daß die Realisirung derselben, wenn sie auch geschehen könnte, dem Lande bedeutende Kosten verursache. In so ferne der Herr Kanzeleirath Lornsen nach meiner Ansicht diese letzte Berücksichtigung nicht gehörig gewürdigt zu haben scheint, kann ich einigen seiner Propositionen nicht beistimmen, nemlich der Verlegung der sämmtlichen Landescollegien von Copenhagen nach den Herzogthümern und der Bildung eines obersten Staatsraths und dadurch geschehene gänzliche Trennung von Dännemark. Indessen werde ich hierauf sub III. näher zurück kommen und begnüge mich hier nur diejenigen Thatsachen aufzuführen, welche mit Rücksicht auf die Finanzen den Unterthanen vor Augen liegen. — Zuerst muß darauf aufmerksam gemacht werden, wie unser kleines Land 14 Jahre hindurch unausgesetzt im Kriegszustande sich befunden hat, wie es bei seiner Belegenheit und angreifbar auf allen Seiten, einer großen Anzahl Streiter und vieles Kriegsmaterials bedurfte, um seine Ehre und seine Existenz zu behaupten, wir ihm sein kostbares Kleinod, die Flotte geraubt, wie es zu wiederholten Malen von großen Heeren überschwemmt worden. Alle diese Umstände mußten auf die Finanzen eines so kleinen Staats nothwendigerweise den schädlichsten Einfluß haben und jeder Unterthan, der die Noth des Staats mit erlebt hat, wird es als eine traurige Nothwendigkeit einsehen, daß eine für unser Land unverhältnißmäßig große Schuldenlast entstand; obwohl wenn wir uns mit manchem andern Staat vergleichen, unser Zustand noch viel besser zu nennen ist; denn alle

Europäische Staaten sind durch die Zeitereignisse in ihren Finanzen auf das tiefste erschüttert worden. Einige, wie z. B. Frankreich und Holland, haben sich vieler ihrer Schulden durch Nichtbezahlung derselben entledigt, und England hat eine solche Schuldenlast, daß man berechnet hat, es könne dieselbe niemals abtragen. Daß also in jener Zeit die Regierung gezwungen war, um die Verpflichtung des Staats gegen seine Creditoren zu erfüllen, außerordentliche Maaßregeln zu ergreifen und daß unsre Schuldenlast nicht nur Resultat einer schlechten Finanzverwaltung, sondern vielmehr der bedrängten Zeit ist, das muß man als Wahrheit anerkennen und überall denen sagen, die es nicht wissen, damit nicht falsche und irrige Vorstellungen verbreitet und die Ungerechtigkeit befördert werde; denn es leidet keinen Zweifel, daß wir verpflichtet sind fortwährend unsre Abgaben in einem solchem Maaße zu bezahlen, als sie nöthig sind, um neben den Bedürfnissen des Staats, auch die Creditoren desselben zu befriedigen. Es ist dabey eine bestimmte Thatsache, daß die Abgaben des Landmannes in unsern Herzogthümern niedriger sind, wie in den benachbarten deutschen Staaten: Hannover, Mecklenburg, Preußen. Wie aber die Finanzverwaltung beschaffen ist, und ob dadurch die Schulden jährlich verringert werden, darüber geziemt mir allerdings zu schweigen, weil ich nichts davon weiß. Allein was uns über den Abtrag unserer Schulden öffentlich bekannt geworden ist, und welche Hoffnung wir haben in einiger Zeit, von einer bedeutenden Abgabe befreit zu werden, das darf auf keinen Fall auf dieser Stelle verschwiegen, sondern muß zur möglichsten Oeffentlichkeit gebracht werden. Nach der im vorigen Jahr von dem Altonaer Bankinstitute vorgelegten Abrechnung über die Wirksamkeit des Bankinstituts ersehen wir nemlich, daß die Beyden Herzogthümer von der Schuld des ganzen Landes die getrennte Summe von 16,671,500 Rbthl. übernehmen, um solche durch die Bankhaften in den Herzogthümern allmählich abzutragen. Hiervon waren am 1sen Februar 1829 bereits 4,902,700 Rbthlr. an Schuld

abgetragen und man kann die Berechnung machen, daß in 15 Jahren die obgedachte Landesschuld gänzlich abgetragen und die Abgabe der Bankhaft alsdann aufgehoben seyn wird. Was man auch im allgemeinen gegen die Reichsbankverordnung sagen mag, so kann es doch keinem richtig denkenden Manne entgehen, daß uns bei der Vollendung der Bestimmung derselben, die Gerechtigkeitsliebe unsers verehrten Monarchen vor allem klar wird, indem die Last der dadurch geschehenen Schuldentilgung nur hauptsächlich den Begüterten und Kapitalisten auferlegt worden ist. Wie es sonst mit unserer Schuldenabtragung beschaffen, weiß man freilich nicht; allein da unsre Staatspapiere sehr hoch im Course stehen, so ist doch wenigstens keine Unordnung in den Finanzen zu vermuthen. Indessen ist Oeffentlichkeit derselben ein Bedürfniß sowohl für den Regenten als für das Volk und auch schon längst in der Verordnung vom 5ten Januar 1813, die Entwerfung eines jährlichen Budgets betreffend, von unserm Landesherrn anerkannt worden. Hier heißt es ausdrücklich:

„Ein jedes unserer Collegien oder Departements, dem die specielle Verwaltung eines oder mehrerer einzelnen Zweige der Staatseinnahmen und Ausgaben anvertraut ist, hat Zwey oder höchstens Drey Männer aus seiner Mitte zu ernennen, welche jedes Jahr zu einer gewissen Zeit, mit eben so Vielen von unserm Finanzcollegio, aus seiner Mitte zu erwählenden Mitgliedern zusammentreten, um in der Eigenschaft einer Finanzsection, für den in Frage seyenden besondern Verwaltungszweig, zu untersuchen und zu berechnen, wie viel dieser Verwaltungszweig bei aller anzurathenden Einschränkung und Ersparung für das bevorstehende Jahr bedarf. Diese Berechnungen der verschiedenen Finanzsectionen, die für jeden ein-

zelnen Verwaltungszweig stets mit Rücksicht auf die Hauptrubriken, aus denen das jährliche Budget besteht, abzufassen sind, sind demnächst an die vereinigte Finanzdeputation einzusenden. Dieselbe soll, unter Vorsitz Unsers Finanzministers, bestehen aus unserm Finanzcollegio in pleno, zugleich mit einem Mitgliede eines jeden unserer Staatscollegien, welche unmittelbare Vorstellungen an Uns machen können oder denen Unser großes Siegel anvertraut ist. In der vereinigten Finanzdeputation, welche übrigens gleich wie die Finanzsectionen nur zu dem angegebenen Zwecke einmal im Jahre, außerdem aber nicht ohne unsern speciellen allerhöchsten Befehl zusammentritt, sind demnächst die von sämmtlichen Finanzsectionen ausgearbeiteten Berechnungen und Ueberschläge zusammenzustellen und nach den Kräften des Staats, so wie den darnach möglichen Hülfsquellen abzuwägen. Hiebey steht es der vereinigten Finanzdeputation frey, nach Gutbefinden die Mitglieder der einzelnen Finanzsectionen zuzuziehen, um sich mit ihnen persönlich zu berathen und von ihnen nöthige Erläuterungen zu erhalten. Hat demnach die vereinigte Finanzdeputation das ganze Budget, oder den Finanzüberschlag für das kommende Jahr entworfen, auf die Weise, daß ein gehöriges Gleichgewicht zwischen den wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben erhalten wird, so ist dieses Budget, versehen mit der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der vereinigten Finanzdeputation, Uns allerunterthänigst von unserm Finanzminister vorzulegen und wenn selbiges von Uns aller-

gnädigst bestätigt ist, so ist es durch unser Finanzcollegium öffentlich bekannt zu machen." — Ferner: „Da wir es mit besonderer allerhöchsten Gnade und Wohlgefallen aufnehmen werden, wenn unsere Collegien und Departements auf die Weise, wie es zu Unserer Zufriedenheit schon bei einigen Verwaltungszweigen der Fall ist, es zu ihrem eifrigen Bestreben machen, durch genaue Ordnung, strenge Aufmerksamkeit und zweckmäßige Sparsamkeit, eine möglichste Vermehrung der Einnahme und Verminderung der Ausgabe, unter dem, wozu sie angeschlagen worden, zu bewirken, so ist es Unser allergnädigster Wille, daß außer dem, durch den Druck bekannt zu machenden Finanzüberschlage über des bevorstehenden Jahres Einnahmen und Ausgaben, zugleich beim Schlusse eines jeden Jahrs uns eine vergleichende Erläuterung vorgelegt werde, in wie weit die wirklichen Einnahmen und Ausgaben, unter jeder Rubrik dem entsprochen haben, wozu sie im Budget berechnet waren. Diese Erläuterung muß so detaillirt seyn, daß wir mit Hinsicht auf das besondre Ressort eines jeden Collegii oder Departements daraus beurtheilen können, in wie ein jedes derselben in dem zurückgelegten Jahre im Stande war, zur Erreichung Unserer allerhöchsten landesväterlichen Absichten zu wirken." —

Warum diese Verordnung nicht zur Ausführung gekommen ist, hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung des Finanzplans, bleibt unbekannt. Allein da sie nicht aufgehoben, so ist sie fortdauernd gültig, und die Bitte des Volks, um Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung

ist eben so sehr in den Gesetzen, als in dem Willen des Regenten begründet. Welche Mängel bei der jetzigen Finanzverwaltung Statt finden, können wir mit Gründlichkeit nicht angeben, weil wir sie nicht erkennen können. Wenn indessen es factisch ist, daß die Revisionen der Rechnungen vieler Districte, von der Rentekammer mehrere Jahre hindurch nicht vorgenommen worden sind: so zeugt dieses doch wenigstens von einer Nachlässigkeit, die Se. Königliche Majestät, wenn sie dieselbe erfahren, gewiß nicht gestatten werden. In Einzelne der speciellen Administrationszweige überzugehen und die Details zu erörtern, welche nothwendig einer Reform bedürfen, ist hier nicht der Platz; sondern es muß dieses für die wirkliche Ausführung der Reform, aufbewahrt bleiben. Es genügt hier für den gegenwärtigen Zweck die Wahrnehmung eines gesetzwidrigen Mangels der Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung, welchem abgeholfen werden muß. — Ist nun aber die Nothwendigkeit, daß die Finanzverwaltung des Staats öffentlich seyn müsse, von dem Fürsten selbst anerkannt: so folgt daraus, daß das Volk auch ein Recht habe, Rechenschaft von der Finanzverwaltung zu fordern; es folgt ferner daraus, daß das Volk das Recht hat, nur soviel an Abgaben zu bezahlen, als zu den Bedürfnissen des Staats und zur Ehre des Staatsoberhaupts erforderlich sind und also das Recht, die Abgaben zu bewilligen. Soll aber das Volk diese seine Rechte ausüben, so bedarf es nothwendigerweise einer Repräsentation.

In so ferne nun die Finanzverwaltung zu der Administration überhaupt gehört und namentlich die Geschäftsbranchen der Rentekammer so complicirt, und in alle übrigen Verhältnisse eingreifend sind, unterordnet sich diese Betrachtung demjenigen, was vorher über die Administration im allgemeinen gesagt worden ist; denn wir bedürfen auch hier bestimmte Gesetze, welche das Finanzwesen und die damit in Verbindung stehende Verwaltung sicher reguliren, wir bedürfen Einrichtungen welche die Festigkeit

dieser Gesetze begründen, und solche, die die Festigkeit dieser Gesetze bewahren und aufrecht erhalten. Die Nothwendigkeit einer Reform in den beiden Herzogthümern ist also auch hier gesetzlich und nach der Natur der Sache vorhanden, und besteht dieselbe hauptsächlich in der Mitwirkung des Volks bei der Finanzverwaltung durch seine Repräsentation, zugleich aber auch in einer solchen gesetzlichen Organisation der finanziellen Geschichte und Institutionen, wodurch Einfachheit und Ordnung überall zu Wege gebracht werde. Fragen wir uns auch hier, ob wir bei der beabsichtigten Reform verlieren oder gewinnen, so können wir mit Zuversicht behaupten, daß der Verlust vielleicht anfangs vorzüglich darin bestehen möchte, daß die neuen Einrichtungen, auch bei größt möglichster Sparsamkeit, dem Staate zum Theil mehre Kosten verursachen dürften, daß aber der Gewinn der Ordnung und Zweckmäßigkeit, wohin namentlich die richtige Vertheilung der Abgaben gehört und die dauernde Gewähr eines rechtlichen Zustandes, aus dem auch in Kurzem der pecuniaire Gewinn wieder hervorgehen wird, jenen momentanen Nachtheil bei weitem überwiegt. Wir vertauschen also auch hier nur das Mangelhafte mit dem nothwendigen Bessern, und behalten, was wir Gutes haben.

III.

Sehen wir nun ferner auf die Art und Weise, wie die gewünschte Reform Statt finden dürfte, ihrem allgemeinen Umfange und ihren ersten Principien nach, so ergiebt sich schon aus dem Vorhergehenden, daß vor allen Dingen eine Repräsentation des Volks organisirt werden muß, der die Hauptbefugnisse beiwohnen, erstens die Gesetze zu berathen und zweytens die Mitaufsicht über den Staatshaushalt zu führen. Das sind die ersten Principien, das ist zugleich die äußere Grenze unserer neuen Verfassung. — Im unmittelbaren Zusammenhange mit der Organisation einer Volksrepräsentation, steht aber auch

die nothwendige und primäre Organisation einer Gesetzcommission als Mittel zur Ordnung des Ganzen und zur Ausführung der vernunftgemäßen Reform.

Wenn wir diese Wünsche durch den zuvorkommenden Willen unsers geliebten Landesvaters erreicht sehen, so haben wir unser Glück dauerhaft gegründet. Betrachten wir darnach die einzelnen Punkte, welche in der Schrift des Herrn Kanzeleiraths Lornsen aufgeführt sind, so finden wir Folgendes zu bemerken.

1) Die Zusammenberufung einer provisorischen Versammlung von Abgeordneten des Landes ist allerdings das Erste was geschehen muß. Indessen sind wir der Meinung, daß es durchaus nicht möglich sey, den Repräsentanten bereits eine Verfassungsurkunde zur Begutachtung von Sr. Königl. Majestät vorzulegen. Es muß vorzüglich die Uebereilung hiebey vermieden werden, weil es ein Werk ist, das Jahrhunderte dauern soll, das gebaut werden muß auf dem Grunde der so vielfach verschiedenen einzelnen Verfassungen, und ohne diesen Grund richtig gelegt zu haben, sind wir in Gefahr, überall anzustoßen. Dazu gehört aber, daß wir uns auf das innigste und gründlichste zuvörderst bekannt machen, mit den einzelnen Verfassungen und dem Leben des Volks in den einzelnen Landestheilen. Müssen nicht z. B. die Verhältnisse der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, die verfassungsmäßigen Privilegen Ditmarschens, erst genau gewürdigt werden, ehe eine neue allgemeine Verfassung zu entwerfen ist. — Verlassen wir daher den kritischen und historischen Weg, wollen wir eine Verfassung blos nach dem Maaße eines Ideals modeln, und in diesen neuen modernen Rock das Land einzwängen: so steht zu befürchten, daß derselbe überall drücken, und das letzte Uebel ärger werde, als das erste. Dieses behüte der Himmel! — Ich sehe aber den Einwand alsbald sich erheben, daß dieses der Weg sey, um das Gute zu vertagen und Alles in dem alten Schlendrian zu lassen. Vor diesem Abwege und dieser allerdings sehr gegründeten Furcht, muß man daher die

kräftigsten Sicherheitsmaaßregeln ergreifen. Diese bestehen nach meiner Meinung vorzüglich darin; daß die provisorische Versammlung der Abgeordneten des Landes, deren Convocation natürlich dem Landesherrn überlassen werden muß, als fortdauernde Repräsentation anerkannt werde, bis die ordentliche Verfassungsurkunde ins Leben getreten seyn wird, und zwar nach den beiden schon oben deducirten Principien, der Mitaufsicht über den Staatshaushalt und der Theilnahme an der gesammten Gesetzgebung. Dieses zu fundiren, bleibe der Zweck ihrer ersten Versammlung. Demnächst wurde aber sofort eine Gesetzcommission aus tüchtigen Theoretikern und Practikern constituirt, welche ihre erste Arbeit der Entwurf einer Verfassungsurkunde für beide Herzogthümer seyn lassen müßte. Um aber auch diese zu controliren, müßte in der ersten Versammlung der Repräsentanten, das Gesetz gegeben werden: daß dieselben sich jährlich zu einer bestimmten Zeit versammelten und von der Gesetzcommission über ihre Arbeiten sich berichten lasse. Nicht als wenn wir befürchten müßten, daß der Entwurf einer Verfassungsurkunde nicht schon im Laufe eines Jahrs von der Gesetzcommission sollte ausgearbeitet und von Sr. Königl. Majestät der provisorischen Versammlung mitgetheilt werden können, sondern nur, um durch ein solches Gesetz die provisorische Versammlung thätig und auch eventualiter hinsichtlich der beiden, ihnen zugestandenen Befugnisse wirksam zu erhalten; worin denn zugleich die Gewähr liegt, sowohl für die Realisirung der Wünsche des Volks, als auch für die gründliche und gerechte Zustandebringung der Reform. — Hiebey wird jeder Staatsbürger sich beruhigen und den Erfolg vertrauensvoll erwarten.

2) Was nun die fernere Requisite betrifft, welche der Herr Kanzeleirath Lornsen aufgestellt hat, so sind dieselben hinsichtlich der Trennung der Administration von der Justiz, der Errichtung eines obersten Justizhofes für beide Herzogthümer und der Einsetzung zweyer Regierungscollegien für beide Herzogthümer, schon in dem Vorher-

gehenden theils angedeutet, theils fließen sie unmittelbar daraus, und ihre Nothwendigkeit wird von Keinem bezweifelt werden. — Wenn aber schon zum Voraus Oerter angedeutet werden, welche der Sitz dieser obersten Behörden seyn sollten, so ist dieses doch unstreitig zu voreilig. Auch hier würde die Wirksamkeit, der von Sr. Königl. Majestät allerhöchst zu ernennenden Gesetzcommission eintreten und mit genauer Erwägung aller Umstände und Verhältnisse, Allerhöchst denenselben die zweckmäßigsten Vorschläge thun; wobey die bereits stattgefundenen Vorarbeiten zur Begründung eines Oberappellationsgerichts, schon ein Gutes weiter fördern könnten. — Was aber

3) die proponirte Verlegung der sämmtlichen Landescollegien von Copenhagen nach den Herzogthümern und die proponirte Einrichtung eines obersten Staatsraths zur Regierung beider Herzogthümer in der Stadt Kiel betrifft: so scheint mir dieses, so wie die daraus hervorgehende gänzlich Trennung der Herzogthümer von Dännemark, durchaus nicht passend. Denn

a) sie ist nicht nothwendig zu der gemäßigten Reform unsrer Verfassung, indem sie nicht aus den oben angedeuteten beiden Principien: daß das Volk durch seine Repräsentation Theil nehme an der Aufsicht über den Staatshaushalt und an der gesammten Gesetzgebung, — folgt. Erreichen wir diese unsre Wünsche, so haben wir die Grenze unsers Strebens erreicht, und würden wir, weitergehend, etwas fordern, was vielleicht nicht bewilligt werden kann.

b) Eine solche Trennung aller Collegien und Verlegung derselben nach den Herzogthümern, würde die Kosten der Administration bedeutend vermehren; das Land müßte große und feste Locale anschaffen und alle die Ersparnisse, welche bei einer verbundenen Administration der Landestheile Statt finden können, würden wegfallen. Dahin aber soll die Reform vorzüglich gehen, daß wir den Druck der Abgaben verringern. Die Vergleichung mit Preußen paßt nicht; denn das ist ein großer Staat, wor-

in alles unmöglich um die Person des Königs vereint seyn kann. Es ist aber auch diese Einrichtung nicht Mittel der Trennung in dem Preußischen Staat, sondern alle Provinzen von ganz verschiedener Verfassung, sind zu einem Ganzen verbunden.

c) Es wird uns durch die proponirte Trennung keine größre Gewähr für die Aufrechthaltung der neuen Verfassung gegeben; welches der einzige Grund wäre, warum man derselben beistimmen könnte. Denn die neue Verfassung kann möglicherweise keine andere Gewähr leisten, als die Repräsentation des Volks selbst, und wenn sie nach der künftigen Verfassung selbst, nicht ganz darin begründet ist, so hilft keine andere Nebengewähr.

d) Die vorgeschlagene Trennung ist auch ein Rückschritt in der Zeit, und überhaupt gefährlich für die Wohlfahrt der Herzogthümer. Das ist grade auch die große Lehre der Geschichte, daß allmählich die kleineren Staaten zu größere verbunden, und dadurch die Macht der Regierung größer werde, das Interesse allgemeiner, die kleinen Anfeindungen der kleinen Regenten verschwinden und dadurch die Menschheit weiter gefördert werde zu einer festern Ruhe und Glückseligkeit. Welche traurige Erfahrungen hat die Geschichte unserer Herzogthümer aufzuweisen von den unzähligen Zerstückelungen der einzelnen Landestheile! Dazu kommt daß, wenn auch Holstein niemals einen Theil des Dänischen Reichs ausgemacht hat, dennoch Schleswig als Südjütland von Altersher mit Dännemark verbunden gewesen ist, und sogar bei der Erhebung unserer jetzigen Herrscherfamilie auf den Thron im Jahre 1460 die Verbindung beider Herzogthümer mit Dännemark, tractatenmäßig geheiligt wurde, da Christian I. bei der Huldigung nicht nur das Steuerbewilligungsrecht der Stände anerkannte, sondern es auch als eine Modification der constitutio Waldemariensis bestimmt wurde: daß Schleswig und Holstein auf immer mit einander vereinigt bleiben und mit Dännemark verbunden werden sollten, wozu noch der Unionsplan, das ewige Schutz- und Trutz-Bündniß zwischen Dännemark und den

Herzogthümern kommt, welches Christian III. im Jahre 1533 zu Rendsburg abschloß. — Niemals wird auch das rechtliche Volk der Holsteiner und Schleswiger von unserm Könige verlangen, daß er ihnen eine Gnade erzeige, durch eine Handlung der Ungerechtigkeit gegen seine andern Unterthanen. Wir schreiten nicht mit der Zeit fort, wenn wir darauf hinausgehen den Staat zu zerstückeln, und schwerlich ist hierbey an der möglichen Diversität in der Erbfolge gedacht worden, welche uns, wenn wir ganz getrennt wären, wieder in das Labyrinth der Zerstückelung des Landes führen könnte. Eine so wichtige Frage wie die vorliegende darf durchaus nicht leichtsinnig und unüberlegt beantwortet werden, und wer ist überhaupt im Stande dieses zu thun, wenn er nicht auf einem so hohen Standpunkte gestellt ist, von welchem aus er die Lage der Sache, nach ihren allgemeinen politischen Verhältnissen, durchschauen kann. Darin stimme ich mit dem Herrn Kanzeleirath Lornsen vollkommen überein, daß jeder Gedanke einer Verschmelzung beider unter dem Zepter Sr. Königl. Majestät vereinigten Völker aufgegeben werden müsse; aber auch zugleich jeder Gedanke an eine Trennung wie die vorgeschlagene. Der Holsteiner und Schleswiger bleibe in seiner ganzen Nationalität und genieße der ihm anpassenden zeitgemäßen Verfassung, aber verbleibe Theil des ganzen Staats. Das von Lornsen angedeutete Kritarium der Verfassung: „nur der König und der Feind sey uns gemeinschaftlich“ — ist eine bloße Phrase, die nicht so vage hätte ausgesprochen werden müssen, weil die Wichtigkeit der Sache es erfordert, nicht auf oberflächlichen Phrasen, sondern auf gründliche Bestimmung der verwickelten Verhältnisse zu Werke zu gehen. — Ist die Verbindung gewisser Collegien jetzt kraftlos und unbehülflich, so wird sie doch leicht durch eine zweckmäßige Reform und namentlich dadurch, daß die Kanzelei einen ganz andern Charakter annehmen dürfte, den Verhältnissen anpassend gemacht werden können. Vor allen Dingen wollen wir uns hüten, auf jene faden Spötteleien zu hören,

die bisweilen zwischen den Deutschen und Dänen vorgefallen sind, damit sie nicht den Haß aufregen zwischen zwey Völker eines Stammes und eines Herrschers, die beide sich großer Eigenschaften und großer Männer rühmen können. — Der Vorschlag des Herrn Kanzeleiraths Lornsen, sogar die Residenz für die Winterhälfte des Jahrs nach der Stadt Schleswig zu verlegen, unterliegt derselben Beurtheilung wie vorher, und so gerne wir gewiß unsern geliebten Landesvater in unserer Mitte sehen würden, so sehr die politische und physische Lage des Rechts für Copenhagen ungünstig ist, so sehr wäre doch der Aufwand einer doppelten Residenz, als viel zu drükkend für unser Land, zu scheuen. —

Schließlich darf ich hier noch mit Wenigem die Frage erwägen: ob es möglich sey, daß bey der gewünschten Reform Schleswig von Holstein getrennt werden kann? Diese Frage ist mir bejaht, nicht gedenkbar. — Erstens wird es geschichtlich niemals nachzuweisen seyn, daß die beiden Herzogthümer nur in einem nexus socialis zu einander gestanden haben; die oben angeführten beiden Tractate widerstreiten diesem ausdrücklich. Es ist geschichtlich und staatsrechtlich begründet, daß beide Herzogthümer unzertrennlich auf ewig sind; es ist auf das gründlichste und gelehrteste von Falck und Dahlmann dargethan worden, daß die Ritterschaft beider Länder gleiche Rechte immer gehabt habe. Auch steht nicht im Wege, daß Holstein allein nur Mitglied des Deutschen Bundes geworden ist und in so fern schon eine gesetzliche Anwartschaft auf eine zeitgemäße Repräsention erlangt hat; denn dieses konnte nicht anders seyn, weil Schleswig niemals zum Deutschen Reiche gehört hat, und dieser Punkt hierdurch daher in den Rechten von Schleswig keine Veränderung hervor. Schleswig und Holstein haben früher immer eine gemeinschaftliche Repräsention gehabt. — Man könnte daher mit Rücksicht auf eine gemeinschaftliche Verfassung eben so gut und viel eher einzelne Theile von Holstein, wie Dithmarschen, die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft

Ranzau abtrennen, als Schleswig von Holstein. Indessen in den frühern geschichtlichen Verhältnissen liegt kein vollkommner zureichender Gegengrund, denn das Alte ist vergangen, und siehe!! es ist Alles neu worden! Die alte Repräsentation hatte ganz andere Fundamente wie die jetzige haben muß. Daß sie seit dem letzten Landtage im Jahre 1711 verschwand, ist ein Zeichen, daß sie gestorben ist. Nicht also die geschichtliche und herkömmliche Basis allein, kann der Rechtsgrund der gewünschten neuen Verfassung seyn, sondern der Ruf der Zeit, wie wir oben sub I. gezeigt haben. Dieser erscholl aber eben so sehr in Schleswig als in Holstein und beide Theile sind so innig in ihren Verhältnissen mit einander verknüpft, durch Sprache, Verwandschaften, commerciellen Austausch so mit einander verflochten und verwachsen, durch die gemeinsame Landesuniversität in ihren höhern Intilligenzen so mit einander verbunden, daß sie einen Leib und eine Seele ausmachen, und eine Trennung ihrer Verfassung ohne Zugrunderichtung des einen Theils undenkbar ist. Wer unter solchen Umständen Schleswig von Holstein trennen, und nur diesem das Erwünschte bewilligen, jenem aber versagen wollte, der würde von dem gerechten Monarchen, eine Ungerechtigkeit verlangen, indem er das eine Herzogthum glücklich machte, durch das Unglück des andern. Sind sie beide gleichmäßig reif für eine Reform, so stehen sie beide in einem gleichen Weltverhältniße, und die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung folgt daraus unwidersprechlich.

IV.

Nun kommen wir endlich noch zu der Frage: **Durch welches Mittel erreichen wir unsere Wünsche?** Dieses ist in der Schrift des Herrn Kanzeleiraths Lornsen bereits angedeutet worden; es ist das gesetzmäßige der Petition oder der Bitte an den Landesherrn. Es ist Pflicht eines jeden Einzelnen, namentlich aber derjenigen, die einen Einfluß auf eine Mehrzahl ihrer Mitbürger haben, so auch der Beamten und vorzüglich der Communevorsteher,

daß sie sich selbst und ihre Mitbürger über die wahre Lage der Dinge aufklären und mit der Nothwendigkeitt einer Reform und der Festigkeit in Erbittung derselben, sogleich auch die Nothwendigkeit der dabey erforderlichen Mäßigkeit, Ordnung, Ruhe und Geduld einsehen und ausüben. Es ist hinlänglich, wenn vorläufig die Bitte an den Landesvater nur auf die Zusammenberufung der Volksvertreter gerichtet werde, weil dadurch alle übrigen Bitten erfüllet werden. — Wenn dann unter den glücklichsten Auspicien die Bitten aus allen Landestheilen zu dem Throne Sr. Königlichen Majestät gelangen: so werden sie, wie es seine getreuen Unterthanen hoffnungsvoll vertrauen, huldvoll von ihm angenommen, und gewiß in ihren Hauptbedingungen gewähret werden. — Ein so großes erhabenes Werk zu vollbringen, ist das Streben eines Vaters des Vaterlandes werth, und die Geschichte wird bald in ihrer Denktafel die Epoche Frederik des VI. als die ruhmwürdige Epoche seiner vernunftmäßigen Reform und unseres durch ihn begründeten Glücks für die ferne Zukunft, einzeichnen.

Bei dem Schluße dieser Betrachtung bescheiden wir uns gerne, daß viel Besseres und Gründlicheres über diesen wichtigen Gegenstand gesagt werden könne; wir bitten auch darum die sich findenden Fehler, durch die Eile, mit welcher diese Zeilen, bei überhäuften Geschäfften und unter Aufopferung der nächtlichen Ruhe geschrieben sind, zu entschuldigen. Möge diese Schrift denn nur so aufgenommen werden, wie der Verfasser sie gemeint, nemlich ohne Falsch; denn sie ist aus dem unwiderstehlichen Bedürfnisse geflossen, allein das Wahre und Gute zu befördern. Möchten andere Patrioten ihre Talente benutzen, um im ähnlichen Sinne Besseres und Größeres zu wirken und die Sache in ihrem ganzen Umfang mit ausdauernder Gründlichkeit erörtern! —

Noch viel Verdienst ist übrig. —

Auf! habt es nur. —

Lange lebe der König!

Bei dem Verleger dieses erschienen im Jahre 1830:

Caprices d'un officier François. gr. 8. 1 mß 4 ßß.

Frandsen, Dr. P. S., das unumschränkte Dännemark, das Land der Freiheit. Rede bei der Feier des Königl. Geburtsfestes, am 28. Januar 1830 gehalten. gr. 8. 1 mß 4 ßß.

Geographie, gehörend zu den Geographie-Tabellen 1—32. der wechselseitigen Schuleinrichtung. Nach der 3ten Auflage übersetzt von N. Harring. 8. 1 mß 4 ßß.

Jacobsen, H. J., geographische Handbibliothek, oder geographisch-statistische Beschreibung aller Länder, nebst einer Skizze der ältern und neuern Geschichte. Ein Hülfsbuch beim Studium der Tagesgeschichte für gebildete Leser. III. IV. Bd. 1e u. 2e Abtheilung. 8. 6 mß.

Lexicon der Schleswig Holstein. Lauenb. und Eutinischen Schriftsteller von 1700—1828. Zusammengetragen von Dr. L. Lübker und H. Schröder. gr. 8. Druckpapier 9 mß. Schreibpapier 12 mß.

Monatsschrift für Bibelverbreitung u. Missionen, von H. Vietheer. 9r Jahrg. 1830. 4 Hefte. 6 mß.

Nagel, C. F., Ueber Armenwesen und Naturalverpflegung der Armen, mit besonderer Rücksicht auf die Stadt Altona. Gedruckt zum Besten der Speiseanstalt für Dürftige und Arme. gr. 8. 1 mß 8 ßß.

Niemann, G., Belehrung über die Bedeutsamkeit und Wichtigkeit der evangl. protest. Confessions-Feier, bei der nach 300 Jahren wiederkehrenden Jubelfeier desselben, den 25. Juni 1830, in einer geschichtlichen Darstellung der Zeit, von 1517—1530. Für Schüler, als Vorbereitung zu der allerhöchst verordneten Säcularfeier. 3e Aufl. gr. 8. 8 ßß.

Olivarius, H. de H., Aeltern, die ihre Kinder glücklich sehen wollen, gewidmete kleine Aufsätze fürs Alter, besonders des männlichen Geschlechts, vom 50sten Jahre an gerechnet. 4 Hefte. 8. 8 ßß.

Olivarius, H. d. F., Lebensregeln in 4 Heften. 8. 2 mg.

Rask, die alte Aegyptische Zeitrechnung, nach den Quellem neu bearbeitet. Aus dem Römischen übersetzt von Dr. L. Lübker. 8. 1 mg 14 ß.

Rönnenkamp, P. J., Gesänge zur Confirmations-Feier. 3te Aufl. 8. 4 ß.

Schetelig, G. L. S., Nachricht über das dem Andenken Heinrich von Zütphen, den 25. Juni 1830 auf dem Heider Begräbnißplatze errichtete Monument. Als Beitrag zur Geschichte des Confessions-Jubiläums. Mit einer Abbildung des Monuments. gr. 8. 12 ß.

Schmidt, O. J., Conturen der antiken Fresco-Malereien, welche von den im Jahre 79 v. Christo durch Asche und Lava verschütteten Städten Pompeji, Herculanum und Sttabiä ausgegraben sind. 2 Hefte. Imp.-Fol. à 12 mg.

— — Skizzen von Ornamenten und Arabesken, nach antiken Fresco-Malereien, nebst Abbildungen von Gegenständen aus Marmor, gebranntem Thon und Bronze, welche vom dem im Jahre 79 vor Christo, durch Asche und Lava verschüttteten Städten Herculanum, Pompeji und Stabiä ausgegraben sind, wie auch von Griechischen, Römischen und Hetrurischeen Geegenständen derselben Art. 2 Hefte. Imp.-Fol. à 12 mg.

Schröder, F. A., neue praktische Anleitung zur Erlernungg der dänischen Sprache, oder Parallele über die Uebereinstiimmuungen und Verschiedenheiten der dänischen und deutschen Sprrache. 8. 1 mg.

Strodtmann, J. L., Dänische Grammatik zum Gebrauch für die gelehrten Schulen Holsteins und Schleswigs. 8. 2 mg.